

Reglement

vom 20. Juni 2018 (Version in Kraft am 11. Dezember 2025)

über die Finanzen der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 24 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 10 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV),

beschliesst:

Kapitel 1

Kapitalisierung und Rückstellungen

Art. 1 Risikostudie

¹ Um das Mindestkapital der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV oder Einrichtung) zu bestimmen, führt diese grundsätzlich jedes Jahr eine Risikostudie durch.

² Die Risikostudie wird der Interkantonalen Rückversicherungsverband (nachfolgend: IRV) übertragen. Diese beurteilt die Entwicklung des Risikotragendes Kapitals, der versicherten Risiken, der Rückversicherungsdeckung sowie der Risiken im Zusammenhang mit Finanz- und Immobilienanlagen.

Art. 2 Minimalkapital

¹ Die Risikostudie dient dazu, festzustellen, ob das Minimalkapital der KGV erreicht ist.

² Das Minimalkapital der KGV wird als das Doppelte des Wertes des „Expected Shortfall“ bei einem Sicherheitsniveau von 99,5 % definiert. Diese Eigenkapitalanforderung soll sicherstellen, dass die KGV selbst dann nicht gefährdet ist, wenn zweimal hintereinander ein Katastrophenereignis eintritt, das statistisch nur einmal in 200 Jahren vorkommt. Diese Eigenkapitalanforderung ist höher als diejenige, die der Schweizer Solvenztest (SST) von privaten Versicherern auf dem Schweizer Markt verlangt.

Art. 3 Reglement über die Finanzanlagen

Der Verwaltungsrat verabschiedet alle fünf Jahre ein Reglement, in dem die Anlagestrategie der KGV festgelegt ist.

Art. 4 Reglement über die Anlagekommission

Der Verwaltungsrat setzt einen Anlageausschuss ein, dessen Arbeitsweise in einem besonderen Reglement festgelegt ist.

Kapitel 2

Rechnungslegung und Schwankungsfonds

Art. 5 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere nach Art. 958 ff zur Rechnungslegung.

Art. 6 Präventionsabrechnung

Die finanziellen Mittel für die Prävention und die Hilfeleistungen setzen sich zusammen aus:

- dem Präventionsbeitrag zulasten des Eigentümers oder der Eigentümerin gemäss Art. 34 KGVG und Art. 17 KGVR;
- dem Beitrag der privaten Versicherungsunternehmen gemäss Art. 80 KGVG und Art. 91 KGVR.

Art. 7 Schwankungsfonds für Prävention und Hilfeleistungen

¹ Das Ergebnis eines Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben im Bereich Prävention und der Hilfeleistungen wird einem Schwankungsfonds für Prävention und Hilfeleistungen zugeführt oder belastet (je nach positivem Ergebnis oder negativem Ergebnis).

² Die für den Schwankungsfonds angewandte Strategie gewährleistet langfristig ein Gleichgewicht.

Art. 8 Schwankungsfonds im Bereich Finanz- und Immobilienanlagen

Die Wertschwankungsreserve mit Bezug auf die Finanz- und Immobilienanlagen gemäss Art. 15 Abs. 2 KGVR ist im Reglement über das Anlegen der Reserven der KGV geregelt.

Art. 8a Versicherungstechnische Rückstellung

¹ Eine versicherungstechnische Rückstellung für Schwankungen und Sicherheit gewährleistet die Nivellierung der Aufwendungen für Feuer- und Elementarschäden.

² Eine Zuweisung oder Auflösung kann erfolgen, wenn die jährlichen Schadenaufwendungen über oder unter dem Jahresdurchschnitt liegen, der sich aus der letzten Risikostudie der IRV ergibt.

³ Die Zuweisung oder Auflösung entspricht maximal der Differenz zwischen dem Jahresdurchschnitt und den jährlichen Kosten des Geschäftsjahres. Der Höchstbetrag dieser Rückstellung ist erreicht, wenn sie dem doppelten Jahresdurchschnitt der Schäden durch Feuer und Naturereignisse entspricht.

Kapitel 3**Verwendung des Gewinns****Art. 9**

¹ Die Weitergabe eines Überschusses aus einem günstigen Geschäftsjahr durch Prämienanpassung (Art. 31 KGVG und Art. 16 KGVR) ist nur dann zulässig, wenn das Zielkapital gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements erreicht wurde-

² Die Prämienvergünstigungen darf 20 % der Gesamtprämie nicht überschreiten.

³ Der Rabatt wirkt sich grundsätzlich auch auf die jährlich für die Prävention gemäss Art. 34 KGVG und Art. 17 KGVR zugewiesenen Beträge aus.

Kapitel 4**Stafzahlung bei verspäteter Prämienzahlung****Art. 10**

¹ Gemäss Art. 35 Abs. 2 KGVG wird für nicht fristgerecht eingezahlte Prämien eine Stafzahlung von 3 % erhoben.

² Die KGV mahnt Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Prämie nicht fristgerecht begleichen, unter Ansetzung einer neuen Frist von 15 Tagen für die Einzahlung der Prämie sowie der Stafzahlung. Gleichzeitig informiert sie die Hypothekargläubiger.

³ Bleibt die Prämienzahlung bis zum Ablauf der neu angesetzten Frist aus, wird die Forderung eingetrieben. Wird das Inkasso verweigert, wird die Betreuung auf Pfandverwertung eingeleitet.

⁴ Die Spesen für Inkasso und Betreuung werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer belastet.

Kapitel 5

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWATLUNGSRATES

Véronique Bovet

Sekretärin des Verwaltungsrates

Romain Collaud

Präsident des Verwaltungsrates

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
20.06.2018	Erlass	Grunderlass	01.07.2018
11.12.2025	Art. 1 bis 3	Geändert	11.12.2025
11.12.2025	Art. 8a	Eingefügt	11.12.2025
11.12.2025	Art. 9	Geändert	11.12.2025